

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2022

Seite 1 von 2

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			215,75	442,16	1.047,16	1.652,16	2.257,16
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst						
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung		75,01	290,76	517,17	1.122,17	1.727,17	2.332,17
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	37,51	253,26	479,67	1.084,67	1.689,67	2.294,67
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	215,75 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	226,41 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	605,00 €

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig							
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung			210,43	420,86	1.025,86	1.630,86	2.235,86
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		75,01	285,44	495,87	1.100,87	1.705,87	2.310,87
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		37,51	247,94	458,37	1.063,37	1.668,37	2.273,37	
			Steigerungsbetrag für 1. Kind				210,43 €	
			Steigerungsbetrag für 2. Kind				210,43 €	
			Steigerungsbetrag ab 3. Kind				605,00 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder zwei Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).